

Rechtsverordnung über die Festlegung von zwei Marktsonntagen in der Stadt Mainz

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014 (GVBl. S. 40) wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Folgende Sonntage werden im Gebiet der Stadt Mainz als Marktsonntage festgelegt:

Sonntag, 21. September 2025 und

Sonntag, 26. Oktober 2025.

§ 2

- (1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- (2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG im Stadtgebiet von Mainz stattfinden.
- (3) Veranstaltungen im Rahmen von Marktsonntagen sind gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 LMAMG in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.

Mainz, 10. Juni 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz
Wirtschaftsdezernentin